

Personalfragebogen

Persönliche Angaben

Nachname, Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Wohnort:

Telefon: Mobiltelefon:

E-Mail:

Geburtsdatum: Familienstand: ledig verheiratet geschieden

Welcher Staatsangehörigkeit gehören Sie an? deutsch andere Welche?

Welche Führerscheinklasse(n) besitzen Sie? B BE C1 C1E C CE Kein Führerschein

Haben Sie einen PKW? Ja Nein

Sind Sie Arbeitssuchend gemeldet? Ja Nein Wenn ja, seit wann?

Wenn ja, welche Leistungen beziehen Sie? ALG I ALG II/Hartz 4 keine

Ihre Kundennummer bei der Agentur für Arbeit:

Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen

Angestrebte Tätigkeit:

Berufsausbildung:

In den letzten 2 Jahren habe ich in meinem Beruf folgende Tätigkeiten ausgeführt (stichpunktartig auflisten):

Ich habe folgende Zusatzqualifikationen in meinem Beruf erworben (stichpunktartig auflisten):

Meine beruflichen Entwicklungen und Wünsche

Mein spezieller Stellenwunsch ist (Stellennummer). Ich bewerbe mich initiativ.

Ich suche eine Arbeitsstelle in: Heimatregion bundesweit Ausland (Region oder PLZ-Bereich angeben)

Innerhalb der Heimatregion würde ich pendeln in einem Tagespendelbereich von km.

Wenn ich **außerhalb** der Heimatregion arbeiten würde, dann...?

Ja Nein würde ich meinen Wohnort wechseln.

Ja Nein muss eine Unterkunft vom Unternehmen für mich gestellt werden.

Ja Nein habe ich bereits eine Unterkunft in der gewünschten Region (Zweitwohnsitz, Freunde, Bekannte)

Ja Nein würde ich auf Montage fahren (überwiegend in handwerklichen Berufen)

Weniger als Brutto € pro Stunde/Monat darf das Gehaltsangebot nicht sein, damit ich es annehme.

Ja Nein Möchten Sie unseren kostenfreien Service Jobs per E-Mail?

Vielen Dank für Ihre Angaben.

Ort, Datum



Unterschrift

Vermittlungsvertrag mit und ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Der Vermittlungsvertrag wird zwischen Herrn/Frau
wohnhaft in Str./Nr.: PLZ/Ort:
nachfolgend »Arbeitsuchender« genannt, und der DA Deutsche Arbeitsvermittlung GmbH, nachfolgend »DA« genannt,
geschlossen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die DA Deutsche Arbeitsvermittlung GmbH (folgend »DA« genannt) vermittelt Arbeitsuchenden mit Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung Stellen in ausgerichteten Betrieben in Deutschland oder im Ausland.
- 1.2. Die dhv deutsche handwerker vermmittlung ist ein Service der DA Deutsche Arbeitsvermittlung GmbH und vermittelt Arbeitsuchenden mit Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung Stellen in überwiegend handwerklich Betrieben in Deutschland oder im Ausland.
- 1.3. Die DA ist ein zugelassener Träger nach AZAV für den Fachbereich Private Arbeitsvermittlung (§ 45 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III) mit der Zertifikats-Register-Nr.: 31T1112179.

2. Leistungen der DA, Mitwirkung des Arbeitsuchenden (Personalfragebogen)

- 2.1. Die DA bemüht sich, dem Arbeitsuchenden eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die zur Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere Kontaktherstellung zwischen Arbeitsuchendem und potentiellen Arbeitgebern, berufsbezogene Beratung des Arbeitsuchenden und Feststellung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 2.2. Die DA übernimmt keine Kosten des Arbeitsuchenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs, z.B. für Fahrtkosten und/oder Übernachtung. Aufwendungen hierfür trägt der Arbeitsuchende selbst.
- 2.3. Eine Beschäftigung gilt als »vermittelt« im Sinne dieses Vertrages, wenn unter Mitwirkung oder Mitverursachung der DA ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitsuchenden und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt.
- 2.4. Zur interessengerechten Erbringung von Vermittlungsleistungen ist es erforderlich, dass der Arbeitsuchende seine persönlichen Voraussetzungen durch Übergabe eines wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllten Personalbogens erteilt.

3. Vergütung mit/ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Hinweis: Der Punkt 3.1 bezieht sich auf Arbeitsuchende, die zum Zeitpunkt der Vermittlung keinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit haben.

- 3.1. Sofern die DA dem Arbeitsuchenden ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, erhält sie vom Arbeitsuchenden eine Vergütung in Höhe von 33% (inkl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, höchstens aber 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.).
 - 3.1.1. Sofern der Arbeitsuchende zum Zeitpunkt der Vermittlung Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit hat und eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgt, erhält die DA vom Arbeitsuchenden abweichend von Ziff. 3.1 eine Vergütung in Höhe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins, im Regelfall 2.000 EUR (inkl. MwSt.) gem. Ziff. 4. **Legt der Arbeitsuchende nach erfolgreicher Vermittlung das Original des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins vor, wird die DA diesen Anspruch gegen die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter geltend machen und nicht gegen den Arbeitsuchenden.**
- 3.2. Der Anspruch auf Vergütung wird mit Abschluss des Vertrages über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitsuchenden und dem Arbeitgeber (Arbeitsvertrag) fällig. Der Arbeitsuchende verpflichtet sich, der DA vom Bestehen eines Arbeitsvertrages unverzüglich - spätestens aber 14 Tage nach dessen Abschluss in Kenntnis zu setzen.
- 3.3. Unter »Monatsbruttoentgelt« i.S.v. Ziff. 3.1 ist das Entgelt des Arbeitsuchenden für einen Kalendermonat zu verstehen. Sollte der Arbeitsuchende seine Beschäftigung nicht zu Beginn eines Monats aufnehmen oder der Arbeitsvertrag eine andere Form der Berechnung des Entgelts vorsehen, dient das auf die ersten vier Wochen der Beschäftigung anteilig entfallende Entgelt als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der DA nach Ziff. 3.1.
- 3.4. Sofern der Arbeitsuchende nicht spätestens 14 Tage nach Abschluss eines Arbeitsvertrages eine Kopie des Arbeitsvertrages überreicht oder der DA aus anderen Gründen, die der Arbeitsuchende zu vertreten hat, die Berechnung der Vergütung nach Ziff. 3.1 nicht möglich ist, ist die DA berechtigt, vom Arbeitsuchenden für die Vermittlungsleistung abweichend von Ziff. 3.1 eine Pauschalvergütung in Höhe des unter Ziff. 3.1 genannten Höchstsatzes zu verlangen.

Vermittlungsvertrag **mit und ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein**

4. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 45 Abs. 6 SGB III)

- 4.1. Sofern der Arbeitsuchende zum Zeitpunkt der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses im Besitz eines gültigen Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins der Agentur für Arbeit ist, ist die Agentur für Arbeit nach Vorlage des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins verpflichtet, der DA den gem. Ziff. 3.2 bestehenden Vergütungsanspruch zu erfüllen (§ 45 Abs. 6 SGB III), sofern das Beschäftigungsverhältnis:
- a.) sozialversicherungspflichtig ist und
 - b.) auf eine Dauer von mindestens drei Monaten angelegt ist und
 - c.) eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vorsieht und
 - d.) bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitsuchende in den letzten vier Jahren vor einer Arbeitslosmeldung entweder nicht der kürzer als drei Monatebeschäftigt war und
 - e.) mindestens 6 Wochen andauert hat.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhält der Arbeitsuchende, sofern er Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. In der Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitssuchende an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

- 4.2. Die Vergütung gilt nach Vorlage des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bei der Agentur für Arbeit bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit die Vergütung nach Maßgabe von § 45 Abs. 6 SGB III an die DA gezahlt hat (§ 296 Abs. 4 S. 2 SGB III). Nach Zahlung durch die Agentur für Arbeit ist der Vergütungsanspruch der DA gegen den Arbeitsuchenden erfüllt.

5. Laufzeit, Kündigung

- 5.1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2. Der Vergütungsanspruch der DA für ein nach Vertragsende zustande gekommenes Beschäftigungsverhältnis wird durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit die DA vor Vertragsende Tätigkeiten entfaltet hat, die i.S.d. Ziff. 2.3 ursächlich oder mitursächlich für die Vermittlung waren.

6. Unterlagen

- 6.1. Die DA verpflichtet sich, ihr vom Arbeitsuchenden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Unterlagen – z.B. Lebensläufe, Zeugnisse und Bewerbungsschreiben – sorgsam aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an den Arbeitsuchenden herauszugeben.

7. Datenschutz

- 7.1. Die DA erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zuge ihrer Vermittlung erhaltenen Daten nur, soweit dies für die Verrichtung ihrer Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitsuchenden erfolgt mit dessen Einwilligung. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Arbeitsuchenden werden spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch die DA gelöscht.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 8.2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

x

Arbeitsuchender (Unterschrift)

Ort, Datum

DA (Unterschrift)